

Ab September 2024 gültige Fassung

## **<sup>1</sup>Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1990 (BGBl. I S. 826), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8.7.1981 (GVBl. I S. 228) und der §§ 3, 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1991 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht<sup>2</sup>**

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zeitlich begrenzt zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Gebührenpflicht / Parkscheinpflicht besteht für die einzelnen Parkbereiche wie folgt:

- Montag bis Samstag von 9.00 bis 21.00 Uhr  
für die Parkzonen Ost, West und für den Bereich an der Thomasbrücke
- Montag bis Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr und Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr  
für die Parkzone Süd und für den Stellplatzbereich in der Horexstraße
- Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr  
für den Bereich Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino)

---

<sup>1</sup> Öffentliche Bekanntmachung in FR 20.08.1991, TZ und TK am 16.08.1991.

<sup>2</sup> Satz 2 ergänzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

## § 2 Gebührenhöhe<sup>3</sup>

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen betragen an Parkuhren und Parkautomaten:

Parkzonen Ost, West und Bereich an der Thomasbrücke

10 Minuten EUR 0,40

(Mindestgebühr: EUR 0,40. Ab der 10. Minute werden die Gebühren taktgenau abgerechnet.)

Parkzone Süd und Stellplatzbereich in der Horexstraße

30 Minuten EUR 1,00

60 Minuten EUR 1,50

(Mindestgebühr: EUR 1,00. Ab der 30. Minute werden die Gebühren taktgenau abgerechnet.)

Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino)

Kurzparkzeit 30 Minuten EUR 2,00

- (2) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Abweichend hiervon beträgt die Höchstparkdauer am Parkplatz Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz, Kino) 30 Minuten.
- (3) Für jeden der bewirtschafteten Stellplatzbereiche ist ein eigener Parkschein zu lösen. Abweichend von Satz 1 kann der Parkschein bis zur Höchstparkdauer wie folgt „weiterverwendet“ bzw. „mitgenommen“ werden:
- innerhalb der Parkzonen Ost, West und Bereich an der Thomasbrücke
  - innerhalb der Parkzone Süd und Stellplatzbereich in der Horexstraße
- (4) *[ersatzlos gestrichen]*

## § 2a Gebührenhöhe beim Mobilfunkparken<sup>4</sup>

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen, die mit einem Handypark-Logo als Mobilfunkparkflächen an Parkautomaten - und Uhren ausgewiesen sind, entsprechen bei Mobilfunknutzung (Handyparken) der in § 2 ausgewiesenen Gebührenstaffelung.

<sup>3</sup> Absätze 1 bis 3 neugefasst und Absatz 4 gestrichen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung. Weitere Anpassung der Gebührenhöhe in Absatz 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2024, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

<sup>4</sup> § 2a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2010, öffentlich bekanntgemacht am 06.02.2010 in FR und TZ; geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, öffentlich bekanntgemacht am 22.12.2011 in FR und TZ.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 08. August 1991

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Gerhold, Stadtrat**